



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72b-A0010-2019/30-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München
07.03.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. a) Welche Regelungen gibt es bzgl. der Rücknahme von pfandpflichtigen
Getränkeverpackungen (bitte unterteilen in Einweg- und Mehrwegverpackun-
gen)?*

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), das am
01.01.2019 in Kraft getreten ist, sind Vertreiber von mit Getränken befüllten
Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, restentleerte Einweggetränkever-
packungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer
Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzuneh-
men und das Pfand zu erstatten.

Mehrwegverpackungen unterliegen nicht der Pfand- und Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz. Deren tatsächliche Rückgabe wird durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein privatrechtlich vereinbartes Pfand, gefördert.

b) Unter welchen Voraussetzungen ist es Lebensmitteleinzelhändlern erlaubt, die Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen zu verweigern?

Die Rücknahmepflicht bezieht sich nach den gesetzlichen Vorgaben auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt.

Ferner beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt.

2. a) Ist es zulässig, eine Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen, die im Ladengeschäft geführt werden, an einen Einkauf im Ladengeschäft zu knüpfen (bitte begründen)?

Die Voraussetzungen der Rücknahmepflicht sind in § 31 Absatz 2 VerpackG abschließend beschrieben. Im Gesetzestext finden sich keine Anhaltspunkte dafür, die Rücknahmepflicht unter die Bedingung eines zugleich erfolgenden Einkaufs im Ladengeschäft zu stellen.

b) Wenn nein, mit welchen Sanktionen wird ein solches Verhalten geahndet?

Ein Vertreiber, der schuldhaft entgegen der Verpflichtung aus § 31 Absatz 2 VerpackG (siehe Antwort Nummer 1) eine Einweggetränkeverpackung nicht zurücknimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden (vgl. § 34 Absatz 1 Nummer 22, Absatz 2 VerpackG).

c) Wenn nein, welche Möglichkeiten haben Verbraucherinnen und Verbraucher, denen die Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen, die im Ladengeschäft geführt werden, verweigert wird?

Verbraucherinnen und Verbraucher können einen derartigen Sachverhalt der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigen. Diese kann im Einzelfall eine tat- und schuldangemessene Geldbuße verhängen sowie geeignete Anordnungen treffen.

3. a) Ist es zulässig, die Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen, die im Ladengeschäft geführt werden, auf eine bestimmte Menge zu begrenzen (bitte begründen und ggf. Angabe der Menge)?

Das Verpackungsgesetz sieht eine derartige Beschränkung nicht vor.

b) Wenn nein, mit welchen Sanktionen wird ein solches Verhalten geahndet? und ggf. Angabe der Menge)?

Antwort siehe Nr. 2. b).

c) Wenn nein, welche Möglichkeiten haben Verbraucherinnen und Verbraucher in einem solchen Fall?

Antwort siehe Nr. 2. c).

4. a) Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen eine Rücknahme von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen, die im Ladengeschäft geführt werden, verweigert wurde, weil kein gleichzeitiger Einkauf im Ladengeschäft erfolgte oder geplant war (bitte jeweils angeben, ob Lebensmitteleinzelhandelskette oder inhabergeführter Lebensmitteleinzelhandel)?

Derzeit sind keine Fälle bekannt.

b) Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen die Rücknahme von pfandpflichtigen Getränkeverpackungen, die im Ladengeschäft geführt werden, auf eine bestimmte Menge begrenzt wurde?

Derzeit sind keine Fälle bekannt.

c) Ist bei den in 4. a) und 4.b) genannten Fällen eine Häufung bzgl. der betroffenen Lebensmitteleinzelhandelsketten feststellbar?

Antwort siehe Nr. 4. a) und b).

5. a) Unter welchen Voraussetzungen ist es einem Lebensmitteleinzelhändler erlaubt, ein Hausverbot auszusprechen?

Die Verhängung eines Hausverbots durch den Inhaber des Hausrechts richtet sich nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen. Regelungen hierzu trifft das Verpackungsgesetz nicht.

b) Für welche Reichweite darf ein solches Hausverbot ausgesprochen werden (auf eine oder mehrere bestimmte Filialen begrenzt, landesweit, bundesweit o.Ä.)?

Antwort siehe Nr. 5. a).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister